

**5. Unter welchen Voraussetzungen ist bei fortgesetzter Entwendung von Branntwein aus einer Verschußbrennerei die Vermutung einer ununterbrochenen Dauer der Entnahme (§ 123 BranntwMonG.) gegeben? Sind fortbestehende Vorrichtungen erforderlich?**

II. Straffenat. Ur. v. 10. November 1930 g. S. u. Gen. II 926/29.

I. Schöffengericht Gleiwitz.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte aus der von ihm verwalteten Brennerei seines Dienstherrn sowohl während des Brennbetriebs 1926/27, der von November 1926 bis Mai 1927 dauerte, als auch im folgenden Winter während der Zeit

von November bis zum 28. Dezember 1927 fortgesetzt heimlich Spiritus entwendet. Er entnahm ihn insbesondere dem sog. Tages-sammelgefäß der Brennerei (vgl. §§ 71, 83, 89 f. g. Brennerei-D.), in das er sowohl „durch eine Öffnung“ als auch „durch Abheben des nur locker befestigten Deckels Gefäße zum Entnehmen von Spiritus hineinführen konnte“. . . . Seine Verurteilung wegen Diebstahls in Tateinheit mit Monopolhinterziehung (§ 119 Branntw-MonG.) . . . ist nicht zu beanstanden. Wegen des Diebstahls ist er zu 4 Monaten Gefängnis und wegen der damit zusammen treffenden Monopolhinterziehung zu 300 RM. Geldstrafe, zu 200 RM. Wertersatz sowie zu Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt worden.

Während die verhängte Gefängnisstrafe zu Bedenken keinen Anlaß gibt, macht die auf die Straffestsetzung wegen Monopolhinterziehung beschränkte, in Wirklichkeit aber auch den Umfang der Hinterziehung betreffende und sich daher insoweit auf den Schuldspruch erstreckende Revision des Nebenklägers geltend, daß § 123 BranntwMonG. anzuwenden und daher sowohl die Geldstrafe, als auch der Wertersatz höher festzusetzen gewesen sei. Es habe sich um eine fortgesetzte heimliche „Entnahme“ (§ 123 d. Gef.) von Weingeist aus der Brennerei gehandelt, und deshalb hätte bis zu der Fehlmenge von 707,9 Liter Weingeist, die die amtliche Meßuhr der Brennerei für die Betriebszeiten 1926/27 und 1927 bis zum 28. Dezember 1927 als insgesamt fehlend angezeigt habe, nach § 123 soviel Weingeist als von dem Angeklagten unbefugt entnommen festgestellt werden müssen, wie eine ununterbrochene Entnahme während jener Betriebszeiten ermöglicht haben würde. Das Landgericht sei daher in seiner Beweiswürdigung und Schätzung nicht frei gewesen, da es bei der Annahme einer entwendeten Menge von „mindestens annähernd 100 Liter“ nur mit der Möglichkeit rechne, daß die darüber hinausgehende Fehlmenge auf andere Ursachen als auf Entwendungen des Angeklagten zurückzuführen sei, ohne daß es die Vermutung des § 123 BranntwMonG. durch bündige Feststellungen zu entkräften vermocht habe.

Diese Ausführungen gehen von einer unrichtigen Auslegung des § 123 aus. Zwar würde der Wortlaut: „Sind weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt abgeleitet oder entnommen, oder ist der Gang der Meßvorrichtung absichtlich gestört worden“, für sich allein die Auslegung zulassen, als treffe jene Voraussetzung

auch dann zu, wenn keinerlei Vorrichtung für einen Dauerzustand oder eine gewisse Regelmäßigkeit der „Entnahme“ bestand, diese vielmehr jeweils durch einen neu einsetzenden menschlichen Eingriff in den amtlichen Verschluss, insbesondere, wie hier, durch Ausschöpfen von Branntwein aus den Sammelgefäßen, bedingt war. Dem widerspricht aber gerade der Inhalt der in § 123 BranntwMonG. aufgestellten Beweisvermutung. Sie geht dahin, daß, vorbehaltlich der Feststellung einer „anderen Dauer“, die Einnahmenverkürzung so berechnet werden soll, daß für die der Entdeckung des Vorgangs vorhergehenden drei Monate „der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung“ anzunehmen ist. § 123 hat hiernach „Ableitungen“ usw. im Auge, bei denen von einem „ununterbrochenen Bestand“ gesprochen werden kann. Es muß sich also um Vorrichtungen handeln, die fortbestehen und die bis zu einem gewissen Grade selbsttätig als fortdauernde Ableitung oder Entnahme oder Meßuhrstörung wirksam zu sein geeignet sind. Jedenfalls genügt es zur Anwendung des § 123 nicht, wenn, wie hier, aus mangelhaft verschlossenen Sammelgefäßen oder unter Verletzung des amtlichen Verschlusses lediglich durch jeweils neu einsetzende menschliche Tätigkeit, z. B. durch Ausschöpfen, fortgesetzt Branntwein entwendet wird. Bei einer so gestalteten Entnahme kann, selbst wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten fortgesetzt geschieht, nicht von einem „ununterbrochenen Bestand“ die Rede sein. In Fällen solcher Art entsteht kein Zustand der „Ableitung, Entnahme oder Störung“; es bewendet vielmehr bei Einzelhandlungen, die zwar wiederholt werden können, aber nicht fort dauern und nicht „ununterbrochen Bestand haben“ . . .